Ausschussbetreuender Bereich
BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden

Drucksachen-Nr.

0574/2010

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 23.03.2011

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller
Name und Anschrift werden im nichtöffentlichen Teil bekannt gegeben

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 11.01.2011 (Eingang) zur Einrichtung einer verkehrsberuhigten Tempo-30-Zone in der Feldstraße/Rheinhöhenweg

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petenten bitten um die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Tempo-30-Zone in der Feldstraße und dem Rheinhöhenweg, wo bislang eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h gilt. Weiterhin wird vorgeschlagen, durch die Markierung von Piktogrammen auf der Fahrbahn sowie durch zusätzliche Beschilderungsmaßnahmen in Verbindung mit stetigen Geschwindigkeitskontrollen durch Polizei und Ordnungsamt die Verkehrssicherheit in diesen Straßen zu erhöhen. Diese Aufforderung unterstreichen sie mit einer Unterschriftenliste von rund 60 Personen.

Ein gleich lautender Antrag der Kindertagesstätte (KiTa) Rheinhöhenweg vom 06.12.2002 wurde bereits in der Sitzung des AAB am 19.03.2003 behandelt und abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung in erster Linie damit, dass der Rheinhöhenweg zum innerstädtischen Vorfahrtsstraßennetz gehört. Aus diesem Grund wurde diese Straße mit Zeichen 306 (Vorfahrtstraße) ausgewiesen. Sie ist mit 6 Metern Breite gut ausgebaut und im Streckenverlauf übersichtlich. Durch die bestehende Halte- / Parkverbotsregelung im Bereich der KiTa der Arbeiterwohlfahrt ist die Übersichtlichkeit überdurchschnittlich gut.

Die Ausweisung einer zum innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetz gehörenden Straße als 30 km/h-Zone ist nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Auch

eine streckenbezogene Ausweisung des Straßenbereichs vor und hinter dem Kindergarten mit Zeichen 274-53 (30 km/h) ist nicht möglich. Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit erheblich übersteigt.
Um ein solch zwingendes Erfordernis festzustellen, wurde die Unfallstatistik der Polizei in diesem Bereich des Rheinhöhenwegs ausgewertet. Danach erweist sich die Unfallsituation der letzten 3 Jahre als unauffällig. Es haben sich lediglich 3 Bagatellunfälle im Begegnungsverkehr (Spiegelunfälle) ereignet, ein Bagatellunfall im ruhenden Verkehr, ein Bagatellunfall beim Rückwärtsfahren und ein Unfall mit Verletzten, bei dem sich ein Mofafahrer durch einen entgegenkommenden PKW, der an einem parkenden Fahrzeug vorbeifuhr, bedrängt sah und ohne Fahrzeugberührung zu Fall kam.
Geschwindigkeitsbedingte Unfälle oder Unfälle mit Fußgängern sind bei der Polizei nicht registriert.

Zu bedenken ist auch, dass Kleinkinder grundsätzlich nicht allein am Straßenverkehr teilzunehmen haben. Hier ist - so wie auf allen Straßen, die vorrangig dem Fahrzeugverkehr vorbehalten sind - die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten gefordert. Der Rheinhöhenweg verfügt über gut ausgebaute und hinreichend breite Gehwege, auf denen sich die Fußgänger und auch die Kinder in Begleitung der Eltern sicher bewegen können. Aufgrund dieser Situation wird seitens der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei kein Erfordernis gesehen, die Geschwindigkeit auf dem Rheinhöhenweg auf 30 km/h zu reduzieren.

Das Markieren von Piktogrammen auf die Fahrbahn wird immer wieder aus unterschiedlichen Straßenzügen gefordert, um auf diese Weise nochmals auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit hinzuweisen. Die Polizei sieht bei solchen Bodenmarkierungen bei nasser Fahrbahn eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle. Hiervon betroffen sind insbesondere Zweiradfahrer, die durch die nassen Markierungen häufig ins Rutschen geraten. Zudem haben Piktogramme keine verkehrsrechtliche Bedeutung. Aus diesen Gründen werden solche Markierungen von der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei nicht befürwortet.

Wie die Straßenverkehrsbehörde bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Polizei festgestellt hat, befinden sich bereits Zeichen 136-10 (Kinder) oberhalb und unterhalb des Kindergartens auf dem Rheinhöhenweg. Damit gleicht die Beschilderung der vor vielen in Bergisch Gladbach ansässigen Kindergärten.
Zudem besteht in Höhe des Kindergartens (Haus Nr. 9) ein eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286) auf dieser Straßenseite. Es beginnt 80 Meter vor dem Kindergarten und endet ca. 150 Meter dahinter an der Einmündung Schützheide. Auf der anderen Seite besteht von der Einmündung Schützheide bis zum Ende des Kindergartengrundstücks absolutes Halteverbot (Zeichen 283).
Eine darüber hinausgehende Beschilderungsmaßnahme ist nicht geboten.

Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält auf dem Rheinhöhenweg zwei mobile Messstellen (Standort: zwischen Hausnummer 10 und 18). Insgesamt sind 2,2 Stunden in 2010 und bislang 1,5 Stunden in 2011 gemessen worden. In diesen Zeiträumen wurden letztes Jahr 165 Fahrzeuge, im laufenden Jahr 128 Fahrzeuge gemessen. Als Ergebnis sind insgesamt 3 Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt worden.

Um eine ergänzende Übersicht über das Geschwindigkeitsniveau auf dem Rheinhöhenweg zu

erhalten, hat die Straßenverkehrsbehörde dort zusätzlich ihr Datenerfassungsgerät mit folgendem Ergebnis zum Einsatz gebracht:
Der in Deutschland maßgebliche Geschwindigkeitsindex V85 (dies ist die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent aller Verkehrsteilnehmer eingehalten wird) liegt auf dem Rheinhöhenweg bei 46,9 km/h. Mit dieser Durchschnittsauswertung liegt das Geschwindigkeitsniveau unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und ist daher als unauffällig einzustufen.
In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt Bergisch Gladbach bereits 2 Messstellen auf dem Rheinhöhenweg unterhält und die Unfallsituation sowie das Geschwindigkeitsniveau unauffällig ist, hat die Polizei mitgeteilt, dass sie keine zusätzlichen Messungen vornehmen wird.